

(VG Berlin, Urteil vom 25. August 2016 – 2 K 92.15 –, Rn. 31). Zum Bestand und zur Funktionsfähigkeit des Staates gehören die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 3 Nr. 1 lit. a) IFG Bund). Hiervon erfasst sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einem anderen ausländischen Staat. Schutzzweck des Ausschlussstatbestands ist also, die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Völkerrechtssubjekten nicht zu belasten. Ein Nachteil i.S.v. § 11 IFG Bln ist all das, was den außenpolitischen Zielen und der zu ihrer Erreichung verfolgten außenpolitischen Strategie abträglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 22/08 –, Rn. 14, juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze würde das Bekanntwerden des Inhalts der begehrten Verfahrensakte dem Wohle des Bundes schwerwiegende Nachteile bereiten. Es ist wahrscheinlich, dass eine Veröffentlichung des Inhalts der Verfahrensakte zu gewichtigen diplomatischen Spannungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland führen würde. Hierfür spricht, dass der Umgang mit dem Fernsehsender „RT DE“ bereits ausführliches Thema bei der gemeinsamen Pressekonferenz von Außenministerin Baerbock und ihrem Amtskollegen Lawrow im Rahmen des Antrittsbesuchs von Außenministerin Baerbock in Russland war. Lawrow hat bei dieser Pressekonferenz das Vorgehen der Bundesrepublik Deutschland im Fall „RT DE“ kritisiert und der Bundesrepublik Deutschland mit Gegenmaßnahmen gedroht, sollte es zu einem Einschreiten gegenüber „RT DE“ kommen. Dies zeigt das hohe Konfliktpotenzial dieser Thematik. Es liegt auf der Hand, dass eine Veröffentlichung der Verfahrensakte das Konfliktpotenzial noch verstärken würde. Hinzu kommt, dass das Verhältnis des Westens zu Russland gegenwärtig mit Blick auf die Ukraine-Krise ohnehin angespannt ist. Auch insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Bekanntwerden des Inhalts der begehrten Verfahrensakte die Vermittlungsversuche der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Es liegt auf der Hand, dass die gegenwärtigen deutsch-französischen Vermittlungsbemühungen höchste politische und diplomatische Sensibilität erfordern.

Ungeachtet dessen greifen hier die Ausschlussgründe des § 10 Abs. 1 und 4 IFG Bln. Das Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb Entscheidungswürfe gegenwärtig nicht übermittelt werden dürfen. Zudem lässt der gesamte Akteninhalt tiefgehende Rückschlüsse auf den geschützten internen Willensbildungsprozess der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Direktorin